

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Angliederung der Gemeinde Altmannsgrün an die Stadt Treuen

Vertragspartner: - *Gemeinde Altmannsgrün als anzugliedernde Gemeinde*
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Heinel

- *Stadt Treuen als aufnehmende Gemeinde*
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Knut Kropfgans

Rechtsgrundlagen: - *Kommunalverfassung vom 17.05.1990, insbesondere § 12*
- *Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Altmannsgrün, Beschluss-Nr.: 6/92 vom 04.02.1992*
- *Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuen, Beschluss-Nr.: 50/7/92 vom 02.09.1992*

Vertragsinhalt: *Auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Altmannsgrün und der Stadt Treuen zum Anschluss der Gemeinde Altmannsgrün an die Stadt Treuen wird folgender Vertrag vereinbart:*

§ 1 Eingliederung, Rechtsnachfolge, Name und Wappen

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Gemeinde Altmannsgrün als Ortsteil in die Stadt Treuen eingliedert werden soll.
- (2) die Vertragspartner streben an, dass die Eingliederung zum 01.01.1993 erfolgt.
- (3) Durch die Eingliederung tritt die Stadt in die Rechte der Gemeinde Altmannsgrün ein und übernimmt deren Pflichten. Das Territorium der Gemeinde Altmannsgrün wird hoheitlich an die Stadt Treuen angegliedert, sämtliche Flurstücke sind danach im Grundbuch unter Flur Treuen, Gemarkung Altmannsgrün, einzutragen und alle damit im Zusammenhang stehenden hoheitlichen Aufgaben sind durch die Stadtverwaltung Treuen zu regeln.
- (4) Der neue Ortsteil erhält den Namen „*Altmannsgrün - Stadt Treuen*“.
- (5) Bei repräsentativen oder feierlichen Anlässen ist der Ortsteil berechtigt, neben dem Wappen und der Fahne der Stadt das bisherige Gemeindewappen zu zeigen.

§ 2 Ortsrecht

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung treten in Altmannsgrün die Vorschriften der Stadt Treuen in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die diesen Vorschriften entsprechenden ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde Altmannsgrün außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne bleiben in Kraft, soweit keine grundlegenden Überarbeitungen im Rahmen der Gesamtentwicklung notwendig sind.
- (3) Die von der Gemeinde eingeleiteten Feststellungsverfahren von Bauleitplänen werden von der Stadt weiterverfolgt.
Es erfolgt eine Integration und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmannsgrün in Abstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Treuen.
- (4) Es erfolgt eine Fortschreibung der Integration der Gemeinde Altmannsgrün in den Abwasserzweckverband „Trebatal“ entsprechend den der Gemeinde heute bekannten allgemeinen Zielstellungen. Die Gemeinde behält ihr Stimmrecht im Abwasserzweckverband gemäß der jeweils gültigen Satzung. Die Handhabung des Stimmrechtes regelt unter Beachtung der entstehenden Organschaft Treuen - Altmannsgrün die jeweils rechtsgültige Satzung des Abwasserzweckverbandes.

§ 3 Ortsteilvertretung

- (1) Mit der Angliederung der Gemeinde Altmannsgrün an die Stadt Treuen ändert sich die Bezeichnung „Gemeinderat“ in „Ortschaftsrat“. Der jetzige Gemeinderat besteht bis zum Ende der Legislaturperiode weiter. Unter Anwendung der dann geltenden kommunalrechtlichen Gesetzlichkeiten wird ein Ortschaftsrat in dem Ortsteil Altmannsgrün gewählt.
- (2) Der derzeitige Gemeinderat und damit nach erfolgter Eingliederung Ortschaftsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gemeinde Altmannsgrün für die Stadtverordnetenversammlung Treuen. Dieser Vertreter hat Mitsprache-, Antrags- und Vorschlagsrecht. Ein Stimmrecht ist möglich.
- (3) Der Ortschaftsrat bestimmt aus seiner Mitte für diese und alle folgenden Legislaturperioden je einen Vertreter und Stellvertreter für den Haupt-, Finanz- und Stadtentwicklungsausschuss.
- (4) Bei künftigen Stadtratswahlen gelten dann die gesetzlichen Bestimmungen. Nach dieser Wahlperiode haben alle Bürger des Ortsteiles Altmannsgrün dieselben aktiven und passiven Wahlrechte für die Kommunalwahlen.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Treuen ist jedoch verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten gegenüber des Ortsteiles Altmannsgrün erst nach Anhörung des Ortschaftsrates oder, wenn gefordert, nach einer Bürgeranhörung zu entscheiden.

§ 4 Beratungsstelle, Kindergarten, Personal

- (1) Im Ortsteil Altmannsgrün wird eine Beratungsstelle errichtet. Dort werden regelmäßig Bürgersprechstunden abgehalten und können Anträge entgegen genommen werden.
Die Bürgersprechstunden werden ortsüblich bekannt gegeben.
Die Bürgersprechstunden werden im Wechsel durch die verschiedenen Amtsbereiche der Verwaltung nach einem Jahresplan durchgeführt.
- (2) Die Stadt Treuen betreibt den Kindergarten unter Wahrung wirtschaftlicher Gesichtspunkte in der bisherigen Form. Über Veränderungen, welche nicht durch Gesetz geregelt sind, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung erst nach Anhörung des Ortschaftsrates.
- (3) Die Bediensteten der Gemeinde Altmannsgrün werden unter weitgehender Wahrung des Besitzstandes von der Stadt Treuen übernommen und bei der Stadtverwaltung beschäftigt.

§ 5 Haushaltsführung

- (1) Sollte die Eingemeindung nach dem 01.01.1993 erfolgen, so übernimmt die Stadt Treuen die Haushaltssatzung, die Stellen- und Haushaltspläne sowie ihre Verpflichtungen aus Grundstücks- und anderer bereits getätigter Rechtsgeschäfte.

Grundsätzlich sind jedoch bis zur Eingliederung die Aufstellung des Haushaltsplanes und die zu tätigenen Rechtsgeschäfte durch die Gemeinde mit der Stadt Treuen abzustimmen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss oder im Einvernehmen mit der Stadt begonnenen Baumaßnahmen der Gemeinde fortzusetzen und abzuschließen.
- (3) Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer sind im Haushaltsjahr des Zusammenschlusses anzugleichen, bereits rechtsgültige Satzungen zu sonstigen Gebühren und Abgaben, erlassen durch die Gemeindevertretung Altmannsgrün, bleiben bis zum Ablauf der Legislaturperiode in Kraft. Danach gelten für das gesamte Gemarkungsgebiet die dann beschlossenen Werte.
- (4) Mit rechtskräftiger Angliederung hat die Stadt Treuen alle hoheitlichen-, Selbstverwaltungs- und sonstigen Aufgaben bzw. Pflichten gleichermaßen gegenüber dem Ortsteil Altmannsgrün. Damit ist die Stadt Treuen Rechtsnachfolger öffentlich- und privatrechtlicher Angelegenheiten der Gemeinde Altmannsgrün. Das Gemeindeeigentum geht in Eigentum der Stadt Treuen über und alle öffentlichen Einrichtungen der Stadt Treuen können gleichberechtigt von allen Bürgern des Ortsteiles Altmannsgrün benutzt werden.

§ 6 Vereinsleben, Feste

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde Altmannsgrün wird von der Stadt Treuen in dem gleichen Umfang wie im übrigen Stadtgebiet gefördert.
- (2) Die örtlichen Feste und traditionellen Veranstaltungen werden beibehalten und von der Stadt gefördert.

§ 7 Feuerwehr

- (1) Die Stadt Treuen übernimmt mit der Eingliederung den Brandschutz im Ortsteil Altmannsgrün.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Altmannsgrün bleibt als selbständige Wehr bestehen. Koordinierungsaufgaben brandschutztechnischer Art sowie andere feuerwehrtaktische Aufgaben werden durch die beiden Kommandanten geregelt.

§ 8 Hausschlachtungen / Jagdrecht

- (1) Hausschlachtungen in der einzugliedernden Gemeinde unterliegen keinem Schlachthofzwang.
- (2) Die Jagdgenossenschaft Altmannsgrün bleibt auch nach der Eingliederung in gleichem Umfang bestehen.

§ 9 Straßenreinigung / Winterdienst / Reparaturstützpunkt

- (1) Mit der Eingliederung übernimmt die Stadt Treuen im Gemeindegebiet die Straßenreinigung auf der Grundlage bestehender Satzungen.
- (2) Der Winterdienst erfolgt über den Bauhof der Stadt Treuen.
- (3) Nach Ablauf derzeitiger AB-Maßnahme wird zur Pflege der öffentlichen Anlagen und anderer Instandsetzungsarbeiten ein Reparaturstützpunkt in der Gemeinde Altmannsgrün, besetzt mit mindestens einer Arbeitskraft, aufrechterhalten.

Altmannsgrün, den 17.12.1992

Treuen, den 17.12.1992

Für die Gemeinde

Für die Stadt

gez. Heinel
Bürgermeister

gez. Kropfgans
Bürgermeister

gez. Thumstädter
Gemeindevorsteher

gez. Gemmer
Stadtverordnetenvorsteher